Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

(Feuerwehrgebührensatzung - FGS)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Schrobenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendung- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 14.11.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20/2023 der Stadt Schrobenhausen am 23.11.2023 bekannt gemacht.

Schrobenhausen, den 23.11.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen. Für den Fall, dass für Aufwendungsersatz und Kostenersatz (Nummern 1 – 7) Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Einsatzleitwagen ELW	0,60 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
1.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	7,85 €
1.8	Rüstwagen RW	8,76 €
1.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 €
1.10	Versorgungs-LKW	3,80 €
1.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	5,77 €
1.12	Anhänger Notstromaggregat	1,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen ELW	26,60 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	104,15 €
2.8	Rüstwagen RW	143,33 €
2.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
2.10	Versorgungs-LKW	36,42 €
2.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	75,00 €
2.12	Anhänger Notstromaggregat	10,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Plasmaschneidgerät	76,00 €
3.2	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	55,00 €
3.3	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
3.4	Generator 5 KVA / 8 KVA	29,00 €
3.5	Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8	15,00 €
3.6	Mehrzwecksauger	20,00 €
3.7	Lüftungsgerät	23,00 €
3.8	Überdrucklüfter	23,00 €
3.9	Wasserstrahlpumpe	5,00 €

4. Sonstiges

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

4.1	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (Gleichgültig ist die Anzahl der Handfeuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	11,50 €
4.1.2.	Leihgebühr pro Handfeuerlöscher	1,20 €
4.2	Strahlrohr B, C, D	1,20 €
4.3	Verteilungsstück	1,70 €
4.4	Ölauffangbehälter	17,20 €
4.5	Druckschlauch	2,30 €
4.6	Schaummittel Mehrbereichsschaummittel pro Liter	4,00 €
4.7	Schaummittel CLASS A	7,50 €
4.8	Ölbindemittel pro Sack (Straße)	19,00 €
4.9	Ölbindemittel pro Sack (Wasser)	35,00 €
4.10	Absperrmaterial pro laufenden Meter	1,50 €
4.11	Motorsäge	20,00 €
4.12	Strahlenschutzausrüstung pro Mann	50,00 €
4.13	Chemieschutzanzug pro Anzug	20,00 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1	Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	9,20 €
5.2	Einbinden von Kupplungen	10,30 €
5.3	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	10,30 €
5.4	Prüfen von Saugschläuchen	15,00 €
5.5	Reparatur von Saugschläuchen, Kupplung einbinden oder wechseln	15,00 €

6. Pauschalgebühren

6.1	Türöffnung im Stadtgebiet	50,00 €
6.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes	65,00 €
6.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	115,00 €
6.4	Insekten entfernen	115,00 €
6.5	Prüfung 3 tlg. Schiebeleiter	20,00 €
6.6	Prüfung Steckleiter je Teil	10,00 €
6.7	Waschen von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €
6.8	Imprägnieren von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €
6.9	Waschen von Handschuhen (je Paar)	5,00 €
6.10	Imprägnieren von Handschuhen (je Paar)	5,00 €
6.11	Prüfung von Rettungsleinen, Hebekissen und Feuerwehrhaltegurte je	10,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) hauptamtliches Personal
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beschäftigte: nach den aktuellen Personaldurchschnittskosten eines Beamten im einfachen Dienst

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

c) Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Person/Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannten Entschädigungssätze erhoben.

8. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen durch eine Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 400,00 € berechnet.

9. Böswillige Alarmierungen

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen (Nr. 8) berechnet.